

V. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 10. Juni 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 10. März 2008² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ wird wie folgt geändert:

Art. 6. Die Regierung lässt der zuständigen Kommission des Kantonsrates durch die Staatsverwaltung:

Übrige Staats-
verwaltung

- a) Sekretariats- und im Einzelfall Sachbearbeiterdienste leisten;
- b) Sachauskünfte erteilen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des parlamentarischen Kommissionsdienstes.

Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags vom zuständigen Departement die Anhörung Beamter und Angestellter sowie die Einsichtnahme in Akten verlangen. Das Departement hat das Recht, sich zum Ergebnis einer Befragung zu äussern. In Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick.

Art. 7. Parlamentsdienste sind:

Parlaments-
dienste

- a) Dienststellen der Staatskanzlei, soweit sie Aufgaben für den Kantonsrat erfüllen;
- b) der parlamentarische Kommissionsdienst;
- c) das von der Finanzkontrolle geführte Sekretariat für die zuständige Kommission des Kantonsrates.

Die Parlamentsdienste sind dem ihnen vorgesetzten Organ des Kantonsrates unmittelbar verantwortlich.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 16. April 2008; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. Juni 2008; in Vollzug ab 1. Juni 2008.

² ABI 2008, 1169 ff.

³ sGS 140.1.

Parlamentarischer Kommissionsdienst
a) Aufgaben

Art. 7a (neu). Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die ständigen Kommissionen sowie die Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien insbesondere durch:

- a) Geschäftsführung;
- b) Protokollführung;
- c) Beratung in Verfahrensfragen sowie Erteilung von Sach- und Rechtsauskünften;
- d) Bereitstellung von Dokumentationen.

b) Stellung

Art. 7b (neu). Der parlamentarische Kommissionsdienst ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet. Der Staatssekretär wählt den Leiter und das weitere Personal.

Der parlamentarische Kommissionsdienst handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des Kommissionspräsidenten.

Das Präsidium des Kantonsrates:

- a) übt die Oberaufsicht aus;
- b) genehmigt die Wahl des Leiters.

II.

Das Präsidium errichtet den parlamentarischen Kommissionsdienst bis spätestens 31. Dezember 2008.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2008 angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V.Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 10.Juni 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 29.April bis 9.Juni 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juni 2008 angewendet.

St.Gallen, 17. Juni 2008

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

1 Siehe ABl 2008, 2465 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2008, 1561 f.

